

## **Gesellschaftervertrag**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wichernhaus Wuppertal, Einrichtungen der sozialen und beruflichen Integration  
gemeinnützige GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.

3. Die Gesellschaft ist an eine bestimmte Zeitdauer nicht gebunden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten – insbesondere für Straffällige, Haftentlassene, Nichtsesshafte und von Straffälligkeit bedrohte Personen – sowie für gefährdete oder bereits straffällig gewordene Kinder und Jugendliche der Jugendhilfe. Die Hilfe erstreckt sich auch auf die Familien dieser Personengruppen. Hierzu zählen die Beratung, die **pädagogische Betreuung, die Integration in das Arbeitsleben und die Unterhaltung** entsprechender Unterkünfte, Heime und sonstiger erforderlicher Institutionen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Förderung des Sports und/oder der Jugendhilfe, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von freizeitsportlichen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne des Jugendhilfegesetzes.

- 2 -

2. Die Gesellschaft kann auch alle sonstigen erforderlichen Aufgaben wahrnehmen und Einrichtungen errichten und betreiben, die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke notwendig sind. Die Gesellschaft darf sich auch an anderen Gesellschaften beteiligen oder diese errichten, soweit die Beteiligung dem Zweck der Gesellschaft dienlich oder in zu fördern geeignet ist.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung der vorgenannten Zwecke dienlich sind.
4. Die Gesellschaft wird tätig in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Gewinne dürfen zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke den steuerlich zulässigen Rücklagen zugeführt und darüber hinaus nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält er nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleiteten Sacheinlagen zurück.

- 3 -

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gesellschaft ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit gleichzeitig dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### **§ 4**

##### **Stammkapital und Stammeinlage**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.  
(in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend).
2. **Alleiniger Gesellschafter ist der Verein „Wichernhaus Wuppertal e.V.“, Wuppertal.**
3. Die dem Stammkapital entsprechende Stammeinlage ist voll eingezahlt.

#### **§ 5**

##### **Verfügung, Verpfändung und Teilung von Geschäftsanteile**

1. Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an solche Körperschaften veräußert werden, die einer evangelischen Kirche zugeordnet sind, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.
2. Die Veräußerung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Einwilligung der Gesellschaft, die von den Geschäftsführern erst nach Zustimmung des Gesellschafters erteilt werden darf.
3. Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteiles ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn sie unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

- 4 -

4. Die Gesellschaft darf Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen erwerben.
5. Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

## **§ 6**

### **Organe der Gesellschaft**

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
  - 1) die Geschäftsführung,
  - 2) der Aufsichtsrat und
  - 3) die Gesellschafterversammlung
2. Die Mitglieder der Organe sollen einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Die leitenden Mitarbeiter müssen, die übrigen Mitarbeiter sollen einer solchen Kirche angehören.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere GeschäftsführerInnen. Ist nur ein(e) GeschäftsführerIn bestellt, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Sind mehrere GeschäftsführerInnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei GeschäftsführerInnen gemeinsam oder durch eine(n) GeschäftsführerIn gemeinsam mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertreten, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einzelnen oder sämtlichen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung eingeräumt wird.